

Amtliche Bekanntmachung

Neuwahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg

In der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson neu zu wählen.

Nach § 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes hat jede Kommune zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten ein Schiedsamt einzurichten. Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann ist ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit der Schiedsperson beträgt 5 Jahre und wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes.

Personen, die sich für die Ausübung des Schiedsamtes interessieren, können sich zur Wahl stellen.

Das Amt können Personen **nicht** bekleiden:

1. die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde,
3. die als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt sind,
4. die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
5. die die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

Als Schiedsperson soll **nicht** berufen werden, wer:

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk Ginsheim-Gustavsburg wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Schulstraße 12, 65462 Ginsheim-Gustavsburg bis spätestens 17. November 2023.

Ginsheim-Gustavsburg, 24. Oktober 2023

Der Magistrat

gez. Siehr
Bürgermeister